



HESSISCHER LANDTAG

17. 06. 2024

Kleine Anfrage

Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.03.2024**Kostenloser Meister****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung hat angekündigt, die bereits in der vergangenen Legislatur beschlossene kostenlose Meisterausbildung zum Teil ihres 100-Tage-Sofortprogramms zu machen. Da dieser Anspruch einer raschen Umsetzung seitens der Landesregierung formuliert wurde und damit große Hoffnungen bei angehenden Meisterinnen und Meistern verbunden sind, ist es wichtig, dass die Grundlagen der geplanten Umsetzung bekannt sind, damit sich Anwärterinnen und Anwärter auf die Maßnahme einstellen können. Weiterhin ist es wichtig, dass die Hoffnungen, die mit den Ankündigungen verbunden sind, nicht enttäuscht werden und zeitnah umgesetzt werden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Das Vorhaben, eine kostenlose Meisterausbildung in Hessen zu ermöglichen, genießt für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität. Entsprechend ist das Förderkonzept ausgearbeitet und als Förderstart der 01.06.2024 bestimmt worden. Aktuell befindet sich die notwendige Rechtsgrundlage in Form einer Förderrichtlinie im Genehmigungsverfahren. Deren Veröffentlichung wird voraussichtlich Anfang Juni 2024 erfolgen. Zudem sind bereits im Vorfeld Informationen für die Öffentlichkeit bereitgestellt worden, damit Antragsberechtigte sich auf die Förderung einstellen können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1 In welcher Form werden die gesamten Prüfungskosten der Meisterprüfung für alle Meister-Anwärterinnen und -Anwärter übernommen?

Die „kostenfreie Meisterausbildung“ will die Landesregierung so umsetzen, dass den Absolventinnen und Absolventen der förderfähigen Meister- und gleichwertigen Fortbildungsprüfungen nach Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten keine ungedeckten Kosten für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (inkl. Material und begleitender Gebühren wie etwa für die Zulassung zur Prüfung) bleiben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Meister- und gleichwertigen Abschlüssen mit der Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, auch Aufstiegs-BAföG genannt) bereits eine gesetzlich verankerte bundesweit einheitliche Regelförderung greift.

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden nach dem AFBG bis zu einem Betrag von maximal 15.000 € gefördert. 50 % der Förderung erfolgt als Zuschuss, für 50 % der Fördersumme kann ein KfW-Bankdarlehen in Anspruch genommen werden. Auf Antrag werden bei bestandener Prüfung 50 % des Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen. Zudem wird bei einer Existenzgründung das noch nicht fällig gewordene Restdarlehen vollständig erlassen.

Zu den Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt wird ein Beitrag bis zur Hälfte der notwendigen Kosten und maximal bis zu 2.000 € geleistet. 50 % der Förderung erfolgt als Zuschuss. Für den Rest der Fördersumme wird ebenfalls ein KfW-Bankdarlehen angeboten.

Das AFBG ermöglicht erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen bei voller Ausschöpfung über Zuschüsse und Darlehen mit teilweisem Darlehenserlass daher eine Kostendeckung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von etwa 75 %. Sollte die Absolventin oder der Absolvent sich anschließend selbstständig machen, werden diese Kosten bis 15.000 € zu 100 % gedeckt. Diese gesetzliche Regelförderung muss weiter greifen können und in Anspruch genommen werden.

Die landeseigene Förderung für eine kostenlose Meisterausbildung soll in Form einer nachgelagerten Prämie erfolgen, die erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen von Meisterprüfungen und weiteren gleichwertigen Prüfungen erhalten. Diese Prämie ist mit 3.500€ so bemessen, dass auch den Absolventinnen und Absolventen teurer Meisterlehrgänge und -prüfungen im Regelfall keine ungedeckten Lehrgangs- und Prüfungskosten mehr verbleiben sollten, wenn sie das Aufstiegs-BAföG ausgeschöpft und die Prämie erhalten haben.

Frage 2 Werden alle Kosten für das Meisterstück für alle Meister-Anwärterinnen und -Anwärter übernommen?

Frage 3 Ist eine Kostenobergrenze für das Meisterstück geplant?
Wenn ja: Warum?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geplante Förderung berücksichtigt keine tatsächlich nachgewiesenen, individuell entstandenen Kosten, da dies der Inanspruchnahme des Aufstiegs-BAföG entgegenstehen würde (hierzu auch weitere Begründung in der Antwort zu Frage 6). Primär basiert die Kalkulation, die einer Prämienhöhe von 3.500 € zugrunde liegt, auf Lehrgangs- und Prüfungsgebühren. In den meisten näherungsweise kalkulierbaren Fällen wird die Prämie es aber ermöglichen, dass den Absolventinnen und Absolventen über die Kompensation dieser Lehrgangs- und Prüfungsgebühren hinaus ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes finanzielles Plus bleibt. In welchem Maße dadurch auch die Kosten eines Meisterstücks abgedeckt werden können, ist im Einzelfall von einer Vielzahl unterschiedlicher Faktoren und individueller Entscheidungen des Absolventen oder der Absolventin abhängig (gewählter Lehrgang, gewählte zuständige Stelle für die Prüfung, individuelle Entscheidungen zur genauen Ausgestaltung des Meisterstücks), so dass hierzu sowie zur Frage nach Kostenunter- und -obergrenzen keine allgemeingültige Antwort möglich ist. Die für ein Meisterstück entstehenden Kosten sind insofern anders zu betrachten als die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren, da das Meisterstück im Eigentum der Absolventin oder des Absolventen verbleibt und auch veräußert werden kann. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4 In welcher Form werden die Lebenshaltungskosten für alle Meister-Anwärterinnen und -Anwärter übernommen?

Es ist nicht vorgesehen, Lebenshaltungskosten zu übernehmen. Diesbezüglich ist das Ziel der Gleichstellung beruflicher mit akademischen Bildungsgängen zu berücksichtigen. Die Kostendeckung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren soll aus Teilnehmendensicht eine Gleichstellung von Meisterlehrgang und -prüfung mit einem Studium an einer staatlichen Hochschule bewirken, für das keine Studiengebühren anfallen. Was die Lebenshaltungskosten betrifft, wird wiederum auf das Aufstiegs-BAföG verwiesen, welches hierfür gesetzlich verankerte Fördermöglichkeiten bereitstellt, die als Pendant zum BAföG während eines Hochschulstudiums fungieren.

Frage 5 Ist geplant, die erfolgreiche Aufstiegsprämie zum kostenlosen Meister weiterzuentwickeln oder ist ein zusätzliches Instrument geplant?

Die kostenfreie Meisterausbildung soll über die deutliche Anhebung der Aufstiegsprämie erreicht werden. Die Landesregierung ist im engen Austausch mit Innungen und Kammern und weiteren zentralen Akteuren der beruflichen Weiterbildung. Die konkrete Ausgestaltung wurde eng mit den Akteuren abgestimmt. Auch weiterhin wird die Landesregierung eng mit den Akteuren zusammenarbeiten, um die berufliche Weiterbildung weiter zu stärken.

Frage 6 Welche Verknüpfung der Maßnahme mit dem Aufstiegs-Bafög des Bundes ist dabei vorgesehen?

Es ist keine förderrechtliche oder -technische Verknüpfung der Förderung durch die Landesregierung mit dem Aufstiegs-BAföG des Bundes vorgesehen. Die Förderinstrumente stehen jeweils für sich und folgen auch unterschiedlichen Förderlogiken.

Die beiden Förderinstrumente sind allerdings insofern als aufeinander abgestimmt zu betrachten, als nur durch Ausschöpfung beider Instrumente der Zustand der Kostenfreiheit für die Absolventinnen und Absolventen erreicht werden kann. Daher wird sich die Landesregierung auch durch

entsprechende Öffentlichkeitsarbeit dafür einsetzen, dass alle Antragsberechtigten in Hessen ihre Fördermöglichkeiten durch beide Instrumente kennen und nutzen.

Eine direkte Verknüpfung verbietet sich, da eine mit dem Aufstiegs-BAföG identische Förderleistung des Landes zu einer Anrechnung auf und somit Kürzung des Aufstiegs-BAföG für die Lehrgangsteilnehmenden führen würde. Eine zeitlich nachgelagerte Prämie, die den Erwerb des Fortbildungsabschlusses honoriert und von tatsächlichen und individuellen Kosten losgelöst ausbezahlt wird, kann hingegen ohne Anrechnung zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Frage 7 Welche Kriterien sind für eine Antragsberechtigung vorgesehen (Wohnort, Ort der Meisterschule, andere)?

Die Kriterien für eine Antragsberechtigung sollen zunächst gegenüber denen der bestehenden Aufstiegsprämie unverändert bleiben. Antragsberechtigt sollen demnach erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen öffentlich-rechtlicher Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) der Niveaus 6 und 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) sein. Die Prüfung muss in Hessen oder Deutschland vor der jeweiligen zuständigen Stelle erfolgreich abgelegt worden sein. Der Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort muss in Hessen liegen. In Fällen, in denen die Prüfung in einem anderen Bundesland als Hessen abgelegt wurde, obwohl sie in Hessen grundsätzlich angeboten wurde, müssen Hauptwohnsitz und Beschäftigungsort beide in Hessen liegen.

Frage 8 Wird die kostenlose Meisterausbildung in Hessen innerhalb von 100 Tagen Regierungszeit der aktuellen Landesregierung für Antragsberechtigte verfügbar sein?

Die notwendige Rechtsgrundlage in Form einer Förderrichtlinie zu schaffen, dauert mehr als 100 Tage ab der Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neue Landesregierung, da viele Stellen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung in die Genehmigung und Umsetzung involviert sind. Die Veröffentlichung der Förderrichtlinie ist aber zügig erfolgt, so dass nun erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen mit ab dem 01.06.2024 abgeschlossenen Prüfungen die neue Förderung beantragen können.

Frage 9 Werden zusätzliche Haushaltsmittel im Nachtrag 2024 für die Weiterentwicklung der bereits in der vergangenen Legislatur begonnenen kostenlosen Meisterausbildung bereitgestellt?

Frage 10 Wenn ja: In welcher Höhe?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der vorangegangenen Legislaturperiode betrug die Meisterprämie 1.000 €, sodass den Jungmeisterinnen und Jungmeistern auch bei vorheriger Ausschöpfung des Aufstiegs-BAföG in vielen Fällen noch eine deutliche Deckungslücke verblieb. Diese Lücke wird in der neuen Legislaturperiode geschlossen. Hierfür werden in 2024 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 9,2 Mio. € veranschlagt.

Wiesbaden, 10. Juni 2024

Kaweh Mansoori